Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

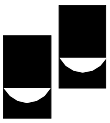

Abteilung IV
D-4618/2007
law/rep
{T 0/2}

Urteil vom 13. Juli 2007

Mitwirkung: Richter Walter Lang, Hans Schürch, Fulvio Haefeli
Gerichtsschreiber Philipp Reimann

A._____, geboren (...), Serbien,
vertreten durch Martin Ilg, Rechtsberatung, (...),

Beschwerdeführer

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6, 3003 Bern,

Vorinstanz

betreffend

Verfügung vom 16. April 2007 i.S. Asyl und Wegweisung / N (...)

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest:

A. Der Beschwerdeführer - ein Serbe aus dem Kosovo mit letztem Wohnsitz in B._____, Gemeinde C._____ - verliess seine Heimat eigenen Angaben zufolge letztmals am 14. April 2007 und gelangte via ihm unbekannte Länder am 16. April 2007 illegal in die Schweiz. Noch selbentags stellte er im Empfangs- und Verfahrenszentrum D._____ ein Asylgesuch. Am 25. April 2007 wurden dort die Personalien des Beschwerdeführers erhoben und dieser über seinen Reiseweg, seine Familienangehörigen und - summarisch - seine Ausreisegründe befragt. Am 8. Mai 2007 hörte ihn das BFM direkt zu seinen Asylgründen an. Dabei machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er habe das Wirtschaftsgymnasium im Jahre 2002 beziehungsweise 2003 nur deswegen abschliessen können, weil ihn die KFOR ("Kosovo Forces") jeweils in die Schule begleitet hätten. Generell habe er Angst vor den Albanern im Kosovo, weil die Sicherheit im Kosovo nicht gewährleistet sei. So habe er sich nie frei bewegen können und sein Heimatdorf B._____ als grosses Gefängnis empfunden. Seine Familie habe grössere Einkäufe jeweils in Serbien tätigen und hierzu längere Reisewege in Kauf nehmen müssen, weil es für sie viel zu gefährlich gewesen sei, in der von Albanern bewohnten Nachbarstadt C._____ einkaufen zu gehen. Oftmals sei das Fahrzeug seiner Familie unterwegs mit Steinen beworfen worden. Im Jahre 2002 seien sein Vater sowie ein Onkel väterlicherseits von Angehörigen der UCK ("Nationale Befreiungsarmee") entführt und geschlagen worden. Im Jahre 2004 sei sein Heimatdorf mit Minen beschossen worden, wobei die Minen auch im Hof seines Elternhauses niedergegangen seien. Im Weiteren seien in den letzten Jahren in der Umgebung seines Dorfes auch mehrere Serben entführt und ermordet worden. Im Herbst 2006 hätten unbekannte Personen auf ihn und seine Eltern geschossen, während sie auf ihren Feldern gearbeitet hätten. Seit jenem Vorfall sei es für sie nicht mehr möglich gewesen, in der Landwirtschaft zu arbeiten, was umso gravierender gewesen sei, als diese Arbeit die einzige gewesen sei, die ihnen offengestanden habe. Die Polizei habe gegen die albanischen Übergriffe auf die Serben nie etwas unternommen. Seine Eltern würden heute von 50 Euro Sozialhilfe pro Monat leben. Er selber sei seit dem Jahre 2005 insgesamt dreimal mit einem Touristenvisum längere Zeit in der Schweiz gewesen - letztmals vom 26. Dezember 2006 bis am 19. März 2007. An besagtem Tag sei er zusammen mit einem Freund im Auto in die Heimat zurückgekehrt, wobei er am 24. März in seinem Heimatdorf B._____ angekommen sei. Am 10. April 2007 habe er sein Dorf abermals verlassen und sei am 16. April 2007 mit Hilfe von Schleppern illegal in die Schweiz eingereist.

B. Am 26. April 2007 sandte die Schweizer Vertretung in Belgrad dem BFM auf entsprechenden Antrag hin per Telefax Visumsunterlagen betreffend den Beschwerdeführer zu.

C. Mit Verfügung vom 5. Juni 2007 - eröffnet am 6. Juni 2007 - lehnte das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete gleichzeitig dessen Wegwei-

sung aus der Schweiz an. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen von Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] an die Flüchtlingseigenschaft nicht. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich zu erachten.

D. Mit Eingabe vom 20. Juni 2007 (Poststempel: 6. Juli 2007) beantragte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter, die vorinstanzliche Verfügung sei aufzuheben. Es sei ihm Asyl in der Schweiz zu gewähren. Eventuell sei ihm wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Subeventuell sei ihm im Sinne einer vorsorglichen Massnahme der Aufenthalt in der Schweiz bis zum Beschwerdeentscheid zu erlauben und die Ausländerbehörde des Aufnahmekantons anzuweisen, von Vollzugsmassnahmen abzusehen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]).

2. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und in der angefochtenen Verfügung wird einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen (vgl. Art. 55 Abs. 2 VwVG). Die angefochtene Verfügung enthält ferner keine Anordnung betreffend vorsorgliche Wegweisung in einen Drittstaat (vgl. Art. 42 Abs. 2 und 3 AsylG), weshalb der Beschwerdeführer berechtigt ist, den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abzuwarten (Art. 42 Abs. 1 AsylG). Unter diesen Umständen ist auf die Rechtsbegehren, es sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme der Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz bis zum Beschwerdeentscheid zu erlauben und die Ausländerbehörde des Aufnahmekantons anzuweisen, von Vollzugsmassnahmen abzusehen, mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Bst. c VwVG). Hinsichtlich der weiteren Rechtsbegehren ist der Beschwerdeführer legitimiert, weshalb auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG).

3.

3.1 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.2 Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einem vereinfachten Verfahren entschieden. Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel verzichtet werden kann und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111 Abs. 1 und 3 AsylG).

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.

5.1 Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Asylentscheid im Wesentlichen mit der Begründung, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten erlittenen beziehungsweise befürchteten Übergriffe durch Albaner seien nicht asylrelevant, weil vom Schutzwillen und der weitgehenden Schutzfähigkeit der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte im Kosovo auszugehen sei. Darüber hinaus seien die vom Beschwerdeführer erwähnten schlechten Lebensbedingungen, namentlich fehlende Arbeitsmöglichkeiten, ungenügende Einkaufsmöglichkeiten im Ort beziehungsweise in der Nähe sowie Wassermangel und Stromausfälle Ausdruck der herrschenden allgemeinen Lage und beträfen nebst ethnischen Minderheiten auch weite Teile der albanischen Bevölkerungsmehrheit im Kosovo, weshalb sie mangels Gezieltheit nicht asylbeachtlich seien.

5.2 In der Beschwerde wird demgegenüber eingewendet, die vom Beschwerdeführer glaubhaft geschilderten Übergriffe in der Vergangenheit könnten nicht mit dem Hinweis unter den Teppich gewischt werden, die Einheiten der KFOR und der UNMIK ("United Nations Interim Administration Mission in Kosovo") hätten die Lage im Griff. Zwar habe Serbien zwecks Anerkennung nationaler Minderheiten das Bundesgesetz zum Schutz und zur Freiheit der Nationalen Minoritäten erlassen, das am 7. März 2002 in Kraft getreten sei. Dies bedeute indessen noch nicht, dass die Minderheiten im Alltag einfach toleriert würden. Serbien könne gerade in Bezug auf den Umgang mit ethnischen Minderheiten noch nicht als Rechtsstaat mitteleuropäischer Prägung betrachtet werden. Ethnische Minderheiten würden dort

weiterhin diskriminiert. Ausserhalb des Kosovo müsse der Beschwerdeführer mit Anfeindungen seitens der Serben rechnen, da er aufgrund seiner Herkunft aus dem Kosovo als "Albanerfreund" und "Kollaborateur" gelte. Zusammenfassend sei hinsichtlich der Situation des Beschwerdeführers festzustellen, dass dieser sowohl im Kosovo als auch im restlichen Serbien einer fortgesetzten unerträglich schikanösen Behandlung ausgesetzt gewesen sei beziehungsweise weiterhin ausgesetzt wäre, was zur Gewährung von Asyl führen müsse.

5.3 Es trifft zu, dass im Kosovo Übergriffe durch albanischstämmige Personen auf Serben sowie Angehörige anderer ethnischer Minderheiten stattfinden. Trotz Anwesenheit von UNMIK und KFOR ist es namentlich im Frühling 2004 im Kosovo zu schweren Unruhen gekommen. Angesichts der akzentuierten politisch-ethnischen Spannungen bekräftigte die internationale Mission ihr Engagement im Kosovo. Die Protektoratsmächte haben diese Vorfälle zum Anlass genommen, die KFOR-Truppen massiv zu verstärken, deren Aufgaben und Befugnisse zu erweitern und das UNMIK-Personal aufzustocken. Von einer systematischen Verfolgung von Minderheiten im Allgemeinen und Serben im Speziellen kann dennoch nicht gesprochen werden. Gleichzeitig ist im Einklang mit der Rechtsprechung der früheren Schweizerischen Asylrekurskommission (vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2002 Nr. 22, E. 4.d.aa. S. 180) davon auszugehen, dass die KFOR und die UNMIK willens und grundsätzlich fähig sind, Angehörigen ethnischer Minderheiten im Kosovo wirksamen Schutz vor Gefährdung zu gewähren; auch wenn sie nicht jeden erdenklichen Übergriff präventiv verhindern können, werden Übergriffe auf entsprechende Anzeige hin konsequent untersucht und geahndet. Deshalb kann entgegen der Annahme in der Beschwerde nicht von einem mangelnden Schutzwillen und ungenügender Schutzfähigkeit ausgegangen werden. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen sind unter diesen Umständen nicht geeignet, einen Asylanspruch zu begründen.

5.4 Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt hat. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts ändern können.

6.

6.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG; SR 142.20]).

6.2 Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der

Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG).

6.3 Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG).

6.4 Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.

7.1 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

7.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. MARIO GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Serbien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

7.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16, S. 122, mit weiteren Hinweisen). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Serbien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.4 Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung auch verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für den Betroffenen eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situati-

on allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer nicht durchführbaren, aber notwendigen medizinischen Behandlung, angenommen werden (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990, BBl 1990 II 668).

7.4.1 Das Bundesverwaltungsgericht beobachtet und beurteilt die allgemeine Lage der Minderheiten im Kosovo laufend (BVGE E-5823/2006 vom 23. April 2007 E. 5). Gemäss dessen Einschätzung können Angehörige der serbischen Ethnie aufgrund des tiefen Misstrauens seitens der albanischen Bevölkerung massiven Behelligungen und Diskriminierungen ausgesetzt sein. Vor diesem Hintergrund und angesichts der teilweise schwierigen ökonomischen und sozialen Situation der Minderheiten im Kosovo erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung von Serben aus dem Kosovo als grundsätzlich nicht zumutbar im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG, es sei denn, sie hätten ihren letzten Wohnsitz im Norden gehabt. Im Unterschied zu Angehörigen anderer ethnischer Minderheiten (BVGE E-5823/2006 vom 23. April 2007 E. 5.5 am Ende) besteht für Serben aus dem Kosovo jedoch im Einzelfall eine zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative (EMARK 1996 Nr. 20 E. 8b S. 201; 1996 Nr. 2 E. 6bb S. 14 f.) auf dem restlichen Gebiet der Republik Serbien.

7.4.2 Der Beschwerdeführer stammt aus B._____ (C._____), wo er seit der Geburt bis zu seiner letztmaligen Ausreise im April 2007 gelebt hat. Eine Rückkehr dorthin fällt aufgrund einer nicht auszuschliessenden konkreten Gefährdung wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit indes nicht in Betracht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich ist, sich allenfalls im Norden des Kosovo und insbesondere im übrigen Serbien eine Existenzgrundlage aufzubauen. Der Beschwerdeführer ist 25 Jahre alt und hat keine gesundheitlichen Probleme. Er verfügt über eine Matura und er hat gemäss den von der Schweizer Botschaft übermittelten Visumsunterlagen vor seiner dritten Ausreise in die Schweiz mit Touristenvisum im Dezember 2006 als Fahrer bei der privaten E._____ von B._____ gearbeitet, wobei er dort einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist. Letztere Feststellung lässt einerseits zumindest daran zweifeln, dass sich die persönliche Lebenssituation des Beschwerdeführers in seinem Heimatdorf tatsächlich derart desolat und ausweglos dargestellt hat, wie der Beschwerdeführer gegenüber den Schweizer Asylbehörden behauptet. Andererseits wird dadurch deutlich, dass es ihm aufgrund seiner guten Ausbildung und seiner Berufserfahrung sehr wohl möglich sein dürfte, eine Arbeitsstelle zu finden oder eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen, die es ihm erlaubt, eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer zwei in der Schweiz wohnhafte Brüder (vgl. act. A1 S. 3 Ziff. 12 und act. A12 S. 3), welche ihn zweifelsohne (zumindest während einer Übergangszeit) finanziell unterstützen können. Ferner leben nach Angaben des Beschwerdeführers auch eine Tante und deren Tochter in Serbien ausserhalb des Kosovo (vgl. act. A12 S. 7). Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge in Belgrad über Freunde, bei denen er zeitweise gelebt hat (vgl. act. A12 S. 3) und die ihn folglich ebenfalls dabei unterstützen dürften, sich in seiner Heimat eine neue Existenz aufzubauen. Unter diesen Umständen ist der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG zu bezeichnen.

7.5 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der zuständigen Vertretung sei-

nes Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente erhältlich zu machen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

7.6 Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit nicht in Betracht (Art. 14a Abs. 1 - 4 ANAG).

8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 600.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dieses Urteil geht an:
   - den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, 2 Expl. (eingeschrieben; Beilage: Einzahlungsschein)
   - die Vorinstanz, Abteilung Aufenthalt und Rückkehrförderung, mit den Akten (Ref.-Nr. N ...)
   - (...)

Der Richter:	Der Gerichtsschreiber:
Walter Lang	Philipp Reimann

Versand am: